

**Richtlinie zur bodengebundenen Rückholung  
für Mitglieder und Fördermitglieder  
des DRK Kreisverband Schaumburg e.V.**

**Vorbemerkung**

Soweit im nachstehenden Sprachtext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

**Präambel**

Der DRK Kreisverband Schaumburg e.V. hat seit Jahren für seine Mitglieder und Fördermitglieder sowie deren berechnigte Angehörige einen bodengebundenen Rückholdienst auf der Basis der nachstehenden Richtlinie eingerichtet. Mit dem Einsatz von geeigneten Fahrzeugen werden schwer erkrankte oder verletzte Patienten nach Hause gebracht, um sich in die örtliche ärztliche oder klinische Versorgung begeben zu können. Der Rückholdienst erfolgt im Wege der kameradschaftlichen Hilfe und im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V.

**§ 1 Inhalt und örtliche Geltung der bodengebundenen Rückholung**

- 1) Der Rückholdienst wird tätig, wenn eine in § 2 genannte begünstigte Person auf einer Reise schwer erkrankt ist oder schwer verletzt wurde. Gegenstand der bodengebundenen Rückholung ist die Durchführung des Rückholdienstes im Wege der kameradschaftlichen Hilfe, worauf allerdings kein Rechtsanspruch besteht. Sofern die Voraussetzungen für die Rückholung erfüllt sind, trägt der DRK Kreisverband Schaumburg e.V. die Kosten der Rückholung.
- 2) Bodengebundene Rückholungen erfolgen unter Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Behandlungsort des Patienten, mehr als 100 km Wegstrecke vom Sitz des Kreisverbandes in Obernkirchen entfernt liegt.

Dies gilt nicht für deutsche Inseln; hier erfolgen Rückholung und Kostentragung ab dem nächstgelegenen Festlandhafen.

- 3) Rückholungen werden ausschließlich von geeigneten Bereitschaftsfahrzeugen des DRK-Kreisverbandes Schaumburg e.V. bzw. von einem vom Kreisverband beauftragten und geeigneten Dritten für den in § 2 genannten begünstigten Personenkreis durchgeführt. Rückholungen werden ausschließlich nach Beratung durch und Anmeldung beim Kreisverband Schaumburg e. V. durchgeführt.

**§ 2 Begünstigter Personenkreis**

Die Zusage für die Durchführung der bodengebundenen Rückholung und die Übernahme der Kosten hierfür erstreckt sich auf folgende Personen des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V.:

- a) Natürliche Personen, die dem DRK-Kreisverband Schaumburg e.V. angehören (gegebenen- falls über Ortsvereine im Landkreis Schaumburg) als aktive Mitglieder, Organmitglieder und Fördermitglieder die ihren Jahresbeitrag i.H. von mindestens

24,00 € entrichtet und keine Beitragsrückstände haben sowie beitragsfrei gestellte Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder

- b) Familienangehörige (auch aus eingetragenen Lebensgemeinschaften) der unter Buchstabe a) genannten natürlichen Personen; dies sind Ehegatten und deren Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht - maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern ein Jahresbeitrag von mindestens 36,00 € entrichtet wurde und keine Beitragsrückstände bestehen.

### **§ 3 Voraussetzungen für eine bodengebundene Rückholung und Obliegenheiten des Mitglieds des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V. im Leistungsfall**

- 1) Voraussetzung für die Leistungspflicht gegenüber Fördermitgliedern ist, dass die Fördermitgliedschaft vor Antritt der Reise besteht und der Beitrag entrichtet wurde.
- 2) Voraussetzungen für die Leistungspflicht des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V. gegenüber dem begünstigten Personenkreis gem. § 2 sind:
  - a) Der Patient tritt etwa bestehende Ansprüche gegenüber Dritten an den DRK Kreisverband Schaumburg e.V. ab. Da eine Kostenübernahme für die Rückholung durch den DRK Kreisverband Schaumburg e.V. nur nachrangig erfolgt, hat das Mitglied dem Kreisverband wahrheitsgemäß vorrangig eintrittspflichtige Leistungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungen etc.) zu benennen und in dem gesetzlich gebotenen Umfang daran mitzuwirken, dass der mögliche Kostenträger die Einsatzkosten übernimmt.
  - b) Das Einverständnis über die Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem DRK Kreisverband Schaumburg e.V. wird erteilt.
- 3) Beim Patienten muss eine schwere Erkrankung oder Verletzung vorliegen. Vor der Durchführung der Rückholung muss ein Arzt die medizinische Notwendigkeit der Rückholung und die Transportfähigkeit des Patienten schriftlich feststellen.
- 4) Das Mitglied meldet die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rückholdienstes ausschließlich beim DRK Kreisverband Schaumburg e. V. an und macht folgende Angaben:
  - a) Name, Adresse und Telefonnummer des Anrufers
  - b) Name, Alter, Heimatadresse des Patienten
  - c) Angaben zur Mitgliedschaft wie Name und Adresse des Mitglieds und, wenn möglich, Nennung der Mitgliedsnummer
  - d) gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten
  - e) Name, Adresse, Emailadresse und Telefonnummer des behandelnden Arztes
  - f) Art und Ursache der Krankheit oder Verletzung
  - g) Name, Adresse, Emailadresse und Telefonnummer des Hausarztes
  - h) Angaben des Krankenhauses/der Klinik, wohin der Patient verbracht werden soll und deren Zusage, dass sie den Patienten aufnehmen.

- 5) Das Mitglied oder ein beauftragter Angehöriger bzw. bevollmächtigter Dritter hat den DRK Kreisverband Schaumburg e.V. vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Leistungsfalles zu unterrichten sowie die zum Nachweis des Leistungsfalles erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, zur Verfügung zu stellen, soweit dies möglich ist.
- 6) Sind die Voraussetzungen für die bodengebundene Rückholung nach § 3 Abs 1 bis 5 dieser Richtlinien nicht gegeben, so ist der DRK-Kreisverband Schaumburg e.V. dem Mitglied gegenüber von der Leistungserfüllung frei.

#### **§ 4 Leistungsumfang**

- 1) Der DRK Kreisverband Schaumburg e.V. nimmt den Rückholungsantrag ausschließlich über den Kreisverband Schaumburg e.V. entgegen und überprüft die Voraussetzungen für eine Rückholung nach § 3. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Überprüfung der Voraussetzungen durch einen vom DRK Kreisverband Schaumburg e.V. beauftragten Arzt vorgenommen.
- 2) Der Kreisverband Schaumburg e.V. führt die Rückholung mit geeigneten Fahrzeugen durch. Er sichert die medizinische Versorgung des Patienten während des Transportes bis zum Ziel durch qualifiziertes Personal.
- 3) Der Termin für die Rückholung wird im Benehmen mit dem Patienten bzw. dessen Angehörigen und dem behandelnden Arzt festgelegt. Der Rückholdienst wird vorrangig mit ehrenamtlichem Personal, deshalb vorrangig an Wochenenden, durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Rückholung zu einem bestimmten Termin.
- 4) Die Kostenübernahme für die Rückholung durch den DRK Kreisverband Schaumburg e.V. für den unter § 2 genannten Personenkreis erfolgt nachrangig, d.h. nur, sofern Leistungsansprüche des Patienten gegenüber Dritten (z.B. Versicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) nicht bestehen oder die Kosten der Rückholung die Leistungsansprüche des Patienten gegenüber Dritten übersteigen. Sofern Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen (vorhandene Rückholversicherung, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft etc.) gehen diese vor.

#### **§ 5 Ausschlüsse von der Leistungspflicht**

- 1) Keine Leistungspflicht besteht für Rückholungen aufgrund von Krankheiten und Unfallverletzungen einschließlich ihrer Folgen
  - a) die vom Mitglied unmittelbar oder mittelbar durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder Begehen einer kriminellen Handlung verursacht worden sind;
  - b) die durch innere Unruhen in Deutschland verursacht werden, sofern das Mitglied auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - c) die das Mitglied aufgrund der beruflichen Ausübung einer Sportart erleidet;
  - d) für eine vom Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte medizinische Notwendigkeit.

- 2) Ausgeschlossen von der Leistungspflicht sind Rückholungen aus den unter § 1 Abs. 2 Buchstaben b) und c) bei Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Wegen und oder bei erheblicher Gefährdung von Gesundheit oder Leben des Personals des Rückholdienstes.
- 3) Es besteht keine Leistungspflicht gegenüber Fördermitgliedern, wenn das Mitglied seine Mitgliedsbeiträge nicht vollständig vor Eintritt des Leistungsfalles entrichtet hat.
- 4) Ausgeschlossen von der Leistungspflicht sind Rückführungen von Verstorbenen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Leistungspflicht**

- 1) Die Leistungspflicht gegenüber Fördermitgliedern tritt mit dem Beginn der Fördermitgliedschaft ein. Die Fördermitgliedschaft beginnt, sobald die Annahme des Mitgliedsantrags vom DRK schriftlich bestätigt ist und der vereinbarte Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
- 2) Die Leistungspflicht gegenüber Fördermitgliedern endet vorzeitig, wenn die Fördermitgliedschaft von Seiten des Fördermitglieds schriftlich gekündigt ist, sie endet dann mit dem Tag des Eingangs der Kündigung beim DRK-Kreisverband. Die Leistungspflicht gegenüber Fördermitgliedern endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliedschaft von Seiten des DRK schriftlich gekündigt ist.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Haftung**

Der Rückholdienst haftet im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, nicht jedoch über die Haftung des behandelnden Arztes hinaus.

Schadensersatzansprüche der begünstigten Personen sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang insoweit ausgeschlossen, als die Haftungspflichtversicherungen des DRK Kreisverbandes Schaumburg e.V. nicht verpflichtet sind, den Schaden zu decken. Dies gilt nicht, soweit der Kreisverband in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zwingend haftet.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Richtlinien**

- 1) Die vorgenannten Richtlinien treten am 24.09.2016 gem. des Mindestbeitrags in § 2 a in Höhe von 24,00 € jährlich in Kraft. Sie haben sämtliche vorher in Kraft getretenen Richtlinien ersetzt.
- 2) Wesentliche Änderungen der Richtlinien, wie etwa eine Beschränkung des unter § 2 genannten begünstigten Personenkreises oder auch die Einstellung des Rückholdienstes kann der Kreisvorstand beschließen. Sie treten mit dem Tag der Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.
- 3) Eine Änderung der für den Rückholdienst maßgeblichen Jahresbeiträge der Fördermitglieder wird durch die Kreisversammlung festgesetzt. Sie tritt zu dem von der

Kreisversammlung beschlossenen Zeitpunkt in Kraft. Eine rückwirkende Änderung des Jahresbeitrages der Fördermitglieder ist ausgeschlossen.

- 4) Der unter § 2 genannte begünstigte Personenkreis ist von wesentlichen Änderungen der Richtlinien oder von Beitragsänderungen in geeigneter Weise (schriftliche Mitteilung – auch auf elektronischem Wege - oder Veröffentlichung in der Presse) durch den DRK Kreisverband Schaumburg e.V. bzw. durch die im Landkreis befindlichen selbständigen Ortsvereine in Kenntnis zu setzen.

Stadthagen, 24.09.2016